Rechtsamt Az.:.306601 b91/11

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2181/14

Titel

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: Geschwindigkeitsbegrenzung und LKW-Fahrverbot Hochstedt und Vielselbach, Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Ein Einwohnerantrag nach der ThürKO ist nur statthaft, wenn der **Stadtrat** über eine "gemeindliche Angelegenheit" entscheiden soll, für die er **zuständig** ist, § 16 Abs. 1 (im Folgenden: ThürKO).

Zwar handelt es sich bei den konkreten Anträgen um eine ebensolche Angelegenheit. Allerdings ist der Stadtrat **nicht zuständig**. Dies ergibt sich zum einen aus § 29 Abs. 2 Nr. 2:

"Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (...) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde"

und zum anderen aus § 22 Abs 3 Satz 1:

"Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit (...) nicht (...) der Oberbürgermeister zuständig ist".

Bei dem Antrag handelt es sich um den Vollzug der Straßenverkehrsordnung. Zum Vollzug des Straßenverkehrsrechts sind eigene, von den Straßenbaubehörden getrennte, auf der "Kreisebene" eingerichtete Straßenverkehrsbehörden berufen (vgl. § 44 Abs. 1 S. 1 StVO). Soweit eine kreisfreie Stadt mit Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde betraut ist, nimmt sie diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Somit ist ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig ist. Demzufolge findet weder eine Beratung noch eine diesbezügliche Entscheidung durch den Stadtrat statt.

Somit ist festzustellen, dass der vorliegende Einwohnerantrag **unzulässig** ist. Hierüber möge der Stadtrat einen Beschluss fassen.

Die Frage der "Zulässigkeit" (§ 16 Abs. 2 Satz 2) entsprechend der Erreichung des Quorums von (mindestens) 300 Unterschriften ist demzufolge obsolet.

Anlagen		

Dr. Schmidt

17.11.2014